

## **AGD Vergütungstarifvertrag Design (AGD/SDSt)**

Zwischen der Allianz deutscher Designer AGD einerseits und dem Selbständige Design-Studios SDSt andererseits wird folgender Vergütungstarifvertrag geschlossen:

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Der Tarifvertrag gilt für den Bereich Deutschland.
- 1.2. Der Tarifvertrag verpflichtet einerseits
  - 1.2.1. Unternehmen, bei denen Aufgaben aus dem Bereich der visuellen und verbalen Kommunikation (Digital Media Design, Fotodesign, Grafikdesign (Druck), Illustration, Text, Textildesign) sowie der Formgebung (Messe- und Ausstellungsdesign, Modedesign, Produktdesign und Textildesign) zu erfüllen sind (Ziffer 2), und andererseits
  - 1.2.2. die für diese Unternehmen als selbstständige freie Mitarbeiter tätigen Designer, die durch Art und Umfang ihrer Tätigkeit zu den arbeitnehmerähnlichen Personen gehören (Ziffer 3).

### **2. Verpflichtete Unternehmen (Auftraggeber)**

- 2.1. Als Unternehmen im Sinne dieses Tarifvertrages gilt jede natürliche oder juristische Person, die in Deutschland ein Designunternehmen betreibt und mindestens einen Designer, der durch Art und Umfang seiner Tätigkeit zu den arbeitnehmerähnlichen Personen gehört, vorübergehend oder auf Dauer beschäftigt.
- 2.2. Mehrere juristische Personen gelten als ein Unternehmen, wenn sie nach der Art des Konzerns (§ 18 Aktiengesetz) zusammengefasst sind oder, wenn sie zu einer zwischen ihnen bestehenden Organisationsgemeinschaft oder nicht nur vorübergehenden Arbeitsgemeinschaft gehören.
- 2.3. Tarifgebunden sind auch solche Unternehmen, bei denen Aufgaben aus dem Bereich der visuellen und verbalen Kommunikation im Rahmen des Unternehmenszwecks nur von untergeordneter Bedeutung sind.

### **3. Arbeitnehmerähnliche Designer**

- 3.1. Als Designer im Sinne dieses Tarifvertrages gilt, wer seine Einkünfte aus Erwerbs- und Berufstätigkeit überwiegend aus einer gestaltenden Tätigkeit der Bereiche Digitale Medien, Fotodesign, Grafikdesign, Illustration, Messe- und Ausstellungsdesign, Modedesign, Produktdesign, Text und Textildesign bezieht.
- 3.2. Ein Designer gehört zu den arbeitnehmerähnlichen Personen, wenn er
  - 3.2.1. aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrages oder mehrerer solcher Verträge für ein Unternehmen tätig ist,
  - 3.2.2. wirtschaftlich abhängig (Ziffer 3.3.) und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig ist (Ziffer 3.4.) und
  - 3.2.3. die geschuldete Leistung persönlich und im wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmern erbringt.
- 3.3. Wirtschaftlich abhängig ist ein Designer, der
  - 3.3.1. überwiegend für ein Unternehmen tätig ist oder
  - 3.3.2. für seine Leistung von einem Unternehmen im Durchschnitt der letzten zwölf Monate mindestens ein Drittel des Entgelts erhält, das ihm für seine Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht.
- 3.4. Ein Designer ist sozial schutzbedürftig, wenn er ausschließlich auf die Einkünfte aus oben beschriebener Tätigkeit als selbstständiger Designer zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz angewiesen ist.

3.5. Der Designer kann tarifliche Rechte erstmals für den Monat geltend machen, in welchem er dem verpflichteten Unternehmen angezeigt hat, dass er als arbeitnehmerähnlicher Designer im Sinne dieses Tarifvertrages gilt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 3.2. ist auf Verlangen des Unternehmens von ihm schriftlich zu versichern.

3.6. Darüber hinaus ist der Designer auf Verlangen verpflichtet, die Voraussetzungen nach Ziffer 3.1. und Ziffer 3.3. mit einer von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestätigten Berechnung nachzuweisen. Erweisen sich die Angaben des Designers als richtig, so trägt das Unternehmen, welches den Nachweis verlangt hat, die hierdurch entstandenen Kosten.

#### **4. Vertragsgestaltung**

4.1. Für das Vertragsverhältnis mit dem Designer gelten

4.1.1. die einzelvertraglichen Absprachen,

4.1.2. die in Ziffer 5 dieses Tarifvertrages aufgeführten urheberrechtlichen Sonderbestimmungen,

4.1.3. die besonderen Grundsätze der Vertragsabwicklung nach Ziffer 6 des Tarifvertrages,

4.1.4. die Allgemeinen Vertragsgrundlagen des Designers oder des Unternehmens, sowie die formularmäßig verwendeten Vertragsgrundlagen unter den in Ziffer 4.3. genannten Voraussetzungen.

4.2. Soweit die vorstehenden Vertragsgrundlagen einander widersprechen, gelten unter Berücksichtigung von § 4 TVG die Bestimmungen in der angegebenen Reihenfolge. Ergänzend gelten je nach Art der vereinbarten Tätigkeit die Dienst- oder Werkvertragsbestimmungen des BGB.

4.3. Allgemeine Vertragsgrundlagen und einzelne Vertragsbestimmungen, die formularmäßig auf Angebots- und Bestätigungsschreiben oder auf Rechnungen abgedruckt sind, werden Vertragsbestandteil, sofern sie vorher von der Tarifvertragspartei, deren Mitglieder diese Vertragsgrundlagen und Vertragsbestimmungen verwenden, der anderen Tarifvertragspartei schriftlich bekannt gegeben worden sind.

4.4. Jede Tarifvertragspartei behält das Recht, die von ihr bekanntgegebenen Vertragsgrundlagen (einschließlich der formularmäßig verwendeten Vertragsbestimmungen) zu ändern oder zurückzunehmen. Über die Vertragsgrundlagen, die eine Tarifvertragspartei bekannt gibt oder die ihr von der Gegenseite bekannt gegeben werden, sind die Mitglieder zu unterrichten.

4.5. Änderungen eines schriftlichen Vertrages bedürfen der Schriftform.

#### **5. Urheberrechtliche Sonderbestimmungen**

5.1. Werke im Sinne von § 2 Abs. 1 UrhG genießen Urheberschutz, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung sind. Zur Bestimmung dieser Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien anzuwenden, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische. Dies gilt unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 UrhG erfüllt werden, für alle Werkkategorien gleichermaßen.

5.2. Vorschläge des Auftraggebers oder sonstige fördernde Maßnahmen begründen kein Miturheberrecht. Schöpferische Beiträge des Auftraggebers führen zu keiner Beeinträchtigung der vertraglichen Rechte und Ansprüche des Designers, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

5.3. Der Designer hat das Recht, seine Arbeiten mit einer Urheberbezeichnung zu versehen, soweit der Vertrag mit dem Auftraggeber keine abweichende Vereinbarung enthält.

5.4. Der Auftraggeber erwirbt die Nutzungsrechte (§ 31 UrhG) im vereinbarten Rahmen, nachdem der Auftraggeber die Dienstleistung abgenommen und die Vergütung entrichtet hat, je nachdem, welches Ereignis später stattfindet.

5.5. Dem Designer verbleiben in jedem Falle die Zustimmungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz. Insbesondere kann die über den vereinbarten Rahmen hinausgehende Weiterübertragung ausschließlicher oder einfacher Nutzungsrechte an Dritte nur mit seiner Einwilligung und gegen gesonderte Vergütung erfolgen. Eine nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Zustimmung darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden.

5.6. Ohne Einwilligung des Designers dürfen die von ihm abgelieferten Arbeiten weder im Original noch bei der Vervielfältigung verändert oder entstellt werden.

## **6. Designschutz nach dem Designgesetz**

Es bleibt den Vertragspartnern vorbehalten, den durch das Designgesetz gewährten Designschutz in Anspruch zu nehmen. Wer dabei Vorrang bei der Anmeldung des geschaffenen Designs hat, wird individualvertraglich geregelt.

## **6. Grundsätze der Vertragsabwicklung**

6.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Designer Korrekturmuster vorzulegen. Der Designer ist zu einer sorgfältigen Überprüfung dieser Muster verpflichtet.

6.2. Der Designer erhält von allen ausgeführten Arbeiten unentgeltlich fünf bis zehn Belege. Bei wertvollen Stücken ist ihm eine angemessene Anzahl zu überlassen.

6.3. An Entwürfen, Fotografien, Illustrationen, Handmustern und Modellen, Reinzeichnungen und Dateien werden nur Nutzungsrechte, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Vorlagen und/oder Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an den Designer zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Bei Verlust oder Beschädigungen der Vorlagen und /oder Originale ist Schadenersatz zu leisten.

6.4. Die Gestaltungsfreiheit des Designers darf durch das Vertragsverhältnis nicht eingeschränkt werden. Der Auftraggeber kann die Abnahme der bestellten Arbeiten nur unter den in den Werkvertragsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 631 ff BGB) genannten Voraussetzungen ablehnen.

6.5. Der Auftraggeber darf dem Designer nur solche Vorlagen (Fotos, Modelle, Muster etc.) überlassen, zu deren Vervielfältigung er berechtigt ist. Auf Verlangen des Designers hat der Auftraggeber seine Berechtigung nachzuweisen. Der Auftraggeber stellt den Designer von allen Forderungen, die auf einer Verletzung dieser Verpflichtung beruhen, frei.

6.6. Der Designer haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit sowie die Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Arbeiten. Er wird den Auftraggeber auf wettbewerbs- und markenrechtliche Bedenken hinweisen, soweit sie ihm bekannt sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten selbstständig und gewissenhaft prüfen zu lassen, bevor er die Entwürfe und

sonstigen Arbeiten im geschäftlichen Verkehr verwendet. Für die vom Auftraggeber zur Vervielfältigung freigegebenen Arbeiten entfällt jede weitergehende Haftung.

## **7. Vergütung**

7.1. Die Gesamtleistung des Designers (planen und entwerfen) besteht in der Schaffung eines Werkes gemäß § 631 BGB. Dieses Werk wird urheberrechtlich genutzt. Das Recht zur Nutzung wird als einfaches oder ausschließliches Recht (§ 31 UrhG) sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränkt (§ 32 UrhG) eingeräumt.

7.2. Die Gesamtvergütung für eine Designleistung errechnet sich durch Addition aus:

7.2.1. der Vergütung von Entwürfen aus dem Bereich der visuellen Kommunikation; von Mustern und Modellen (plastischen und computergenerierten Darstellungen); von Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und Tabellen; von Illustrationen und Cartoons; von Sprach-, Film- und Lichtbildwerken;

7.2.2. der Vergütung (Lizenz) für die Einräumung des einfachen oder ausschließlichen Nutzungsrechts (Nutzungsart) unter Berücksichtigung von räumlicher Beschränkung (Nutzungsgebiet), zeitlicher Beschränkung (Nutzungsdauer) und inhaltlicher Beschränkung (Nutzungsumfang). Dabei ist jede denkbare Kombination möglich;

7.2.3. der Vergütung für Dienstleistungen, die neben dem Entwurfsaufwand entstehen und mit der Vergütung für die Entwurfsarbeiten nicht abgegolten sind.

7.2.4. Die Vergütung für die Einräumung eines Nutzungsrechts wird vom Auftraggeber auch dann geschuldet, wenn die Leistung des Designers nicht gemäß § 2 UrhG geschützt ist.

7.3. Die Vergütung für Entwurfsarbeiten (Ziffer 7.2.1.) errechnet sich durch Multiplikation von Mindeststundensatz mal Zeitaufwand. Der Mindeststundensatz eines fachlich qualifizierten Designers (bestimmt durch Ausbildung, Rang und Ruf sowie Berufserfahrung) wird auf 90 Euro festgesetzt. Lediglich in folgenden spezifizierten Fällen kann der Mindeststundensatz rechtssicher unterschritten werden:

- Bei dem beauftragten Designer handelt es sich um einen in der Ausbildung befindlichen Designer. Üblicherweise sind dies Studenten.
- Bei dem beauftragten Designer handelt es sich um einen Berufsanfänger. Dies ist der Fall, wenn der Auftragnehmer nicht länger als drei Jahre als Designer arbeitet.
- Der Auftraggeber erbringt einen Teil der Vergütung in geldwerten Vorteilen wie technische Ausrüstung oder Arbeitsmaterialien.

Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Vergütungstabellen (Anhang).

7.4. Die Vergütung (Lizenz) für die Einräumung der Nutzungsrechte ( Ziffer 7.2.2.) bestimmt sich durch Vereinbarung der Faktoren Nutzungsart (einfach oder ausschließlich) sowie durch Addition der Faktoren Nutzungsgebiet (räumlich), Nutzungsdauer (zeitlich) und Nutzungsumfang (inhaltlich). Die Nutzungsrechtseinräumung dokumentiert somit die unterschiedliche Wertschöpfung durch den Auftraggeber.

7.4.1. Die einzelnen Faktoren für die Nutzungsrechtseinräumung werden wie folgt festgesetzt:

7.4.2. Nutzungsart einfach = 0,2 ausschließlich = 1,0

7.4.3. Nutzungsgebiet regional = 0,1 national = 0,3 europaweit = 1,0 weltweit = 2,5

7.4.4. Nutzungsdauer ein Jahr = 0,1 fünf Jahre = 0,3 zehn Jahre = 0,5 unbegrenzt = 1,5

7.4.5. Nutzungsumfang gering = 0,1 mittel = 0,3 hoch = 0,7 umfangreich = 1,2

7.5. Die Vergütung für Dienstleistungen(Ziffer 7.2.3.) errechnet sich durch Multiplikation von Mindeststundensatz mal Zeitaufwand. Diese Leistungen sind vertraglich zu fixieren und anhand des nachgewiesenen Aufwandes zum Mindeststundensatz von 90 Euro oder gemäß gesonderter Vereinbarung zu vergüten. Dienstleistungen(sofern nicht schriftlich innerhalb von Entwicklungsarbeit und Entwurfsleistung vereinbart) sind beispielsweise:

Analyse

Anfertigung von Gesprächsprotokollen

Anpassung an weitere Geräte- oder Browserreihen

Anbindung Social Networks

Änderungen

Anmietung von Studios und Equipment

Aufgabenanalyse

Auswahl von Fotomodellen

Beratung und Konzeption

Datenbanken und Sonderfunktionen

Datenhandling, Archivierung

Datenstrukturierung

Designmanagement

Drucküberwachung

Einpflegen von Inhalten

Einholung von Genehmigungen

Erstellung eines Pflichtenheftes

Erstellung von Produktionsunterlagen

Erstellung von Simulationen

Erstellung von Vertreterunterlagen

Expertenbasierte Tests

Fahrt-, Kurier-, Versand- und Materialkosten

Fahrt- und Besprechungszeiten

Farbreduktion von Druckdaten-Schablonen

Herstellung von hochwertigen Originalabzügen

Hosting

Installation und Einrichten eines Redaktionssystems

Kollektionskonzept

Kontextanalyse

Konzeptarbeiten (u. a. Inhalt, Farbe, Material, Kollektion, Produktlinie)

Kundenworkshops zur Zielbestimmung und Aufgabenstellung

Labortests

Lektorat, Korrektorat

Marktanalyse

Musterungsbetreuung

Nebenkosten für Models, Requisiten, Styling, Assistent

Nutzerbefragungen

Präsentation

Produktionsüberwachung

Programmierung und Testing

Projekt- und Designmanagement

Provider-Auswahl und Domainregistrierung

Prüfung, Abnahme und Prozessbetreuung  
Qualitätssicherung bei der Datenweitergabe  
Recherche  
Recherche von geeigneten Locations  
Reinzeichnung, , Erstellung von Reproduktionsvorlagen  
Reise- und Übernachtungskosten  
Retusche und mediengerechte Aufbereitung von Bilddaten  
Serverkonfiguration  
Strategieentwicklung und –begleitung  
Storyboards  
Suchmaschinen  
SWOT-Analyse  
Technische Bearbeitung der vom Auftraggeber gelieferten Vorlagen  
Trendanalyse  
Trendübersicht pro Saison  
Übergabe, Schulung, Support, Pflege  
Übersetzungen  
Vertreterbesprechung  
Wettbewerbsanalyse

7.6. Jede andere oder über den ursprünglich vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung ist nur aufgrund einer besonderen schriftlichen Nutzungsrechtseinräumung des Urhebers sowie gegen Zahlung einer dem Umfang der Mehrnutzung entsprechenden Vergütung (siehe Tabellen in den Umschlagklappen) zulässig.

7.7. Werden nur Entwürfe aus dem Bereich der visuellen Kommunikation ohne Einräumung von Nutzungsrechten bestellt (dazu gehören auch Reinzeichnungen, Muster, Modelle, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, Illustrationen und Cartoons, Sprach-, Film- und Lichtbildwerke), so entfällt das Entgelt für die Nutzungsrechtseinräumung, nicht jedoch die Vergütung für die bis dahin geleisteten Entwurfsarbeiten. Wird jedoch nachträglich ein Nutzungsrecht eingeräumt, so ist die Vergütung für den vereinbarten Nutzungsumfang (siehe Tabellen in den Umschlagklappen) auch nachträglich zu zahlen.

7.8. Die unentgeltliche Tätigkeit oder die kostenfreie Vorlage von Entwürfen ist unzulässig.

7.9. Umfangreiche Gestaltungen, bei denen der Designer als Autor oder Co-Autor tätig wird, lassen eine Teilvergütung auf Tantiemebasis zu. Die Höhe der Tantieme bemisst sich anteilig am Gesamtumfang des Werkes.

7.10. Lizenzverträge am Verkaufserlös sind alternativ zu vereinbaren. Je nach Produkt und Stückzahlerwartung ist eine Umsatzbeteiligung zwischen 1,5 Prozent und 10 Prozent vom Verkaufspreis

üblich. Bei ausgesprochen wertvollen Produkten mit geringen Stückzahlen werden deutlich darüberliegende Prozentsätze vereinbart. Bei Produkten mit ausgesprochen hohen Auflagen können fallweise niedrigere Prozentsätze vereinbart werden. Die Einzelheiten der Berechnung sind im Lizenzvertrag zwischen Designer und Auftraggeber zu regeln:

a) sofern der Designer dem Produzenten ein weitgehend vorentwickeltes Produkt vorstellt, wird eine Vereinbarung über die Höhe der Umsatzbeteiligung in Form einer Stücklizenz getroffen.

b) stellt der Designer dem Produzenten eine Produktidee vor und wünscht der Auftraggeber eine Weiterentwicklung der Produktidee durch den Designer, so ist auf jeden Fall die Vergütung für den Entwicklungsaufwand zu zahlen. Bei höherem

wirtschaftlichen Risiko des Designers ist die prozentuale Beteiligung angemessen höher, bei geringerem Risiko angemessen geringer zu vereinbaren.

7.11. Die Vergütung des Designers ist zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zahlbar.

Nach § 12 Absatz 2 Nr. 7c UStG sind Umsätze aus der Einräumung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern.

## **8. Beraterverträge**

Alternativ zu projektbezogener Arbeit kann der Designer über einen längeren Zeitraum innerhalb eines Dienstvertrages (gemäß § 612 BGB) als Berater für einen Auftraggeber tätig sein. Dabei sind Art und Umfang der Beratungsleistung, prozentuale Beteiligungen am Verkaufserlös und gesonderte Vergütungen für Erfindungen und urheberrechtlich relevante Schöpfungen zu vereinbaren.

## **9. Fälligkeit der Vergütung**

9.1. Die Vergütung des Designers ist bei Ablieferung der Arbeiten und ohne weitere Abzüge fällig.

9.2. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.

9.3. Bei umfangreichen und in der Abwicklung langfristigen Arbeiten sind angemessene Vorauszahlungen zu leisten.

## **10. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für sämtliche Klagen, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Designer ergeben, ist der Wohnsitz des Designers.

## **11. Inkrafttreten und Kündigung**

Der AGD Vergütungstarifvertrag Design AGD/ SDSSt tritt am

1. Oktober 2015 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Braunschweig, 1. Oktober 2015

Allianz deutscher Designer AGD

Peggy Stein

Selbständige Design-Studios SDSSt

Norbert Gabrysch